



Sammlung der Rechtsprechung

Beschluss des Gerichts (Dritte Kammer) vom 14. September 2015 –

Rumänien/Kommission

(Rechtssache T-784/14)

„Nichtigkeitsklage — Eigenmittel der Union — Finanzielle Verantwortung der Mitgliedstaaten — Pflicht zur Zahlung des einem Verlust an Eigenmitteln entsprechenden Betrags an die Kommission — Schreiben der Kommission — Nicht anfechtbare Handlung — Unzulässigkeit“

1. *Nichtigkeitsklage — Anfechtbare Handlungen — Begriff — Handlungen mit verbindlichen Rechtswirkungen — Schreiben der Kommission, mit dem ein Mitgliedstaat informell aufgefordert wird, dem Unionshaushalt traditionelle Eigenmittel zur Verfügung zu stellen — Nichteinbeziehung — Schreiben, das keine verbindlichen Rechtswirkungen erzeugt — Unzulässigkeit der Klage (Art. 263 AEUV; Verordnung Nr. 1150/2000 des Rates; Beschluss 2007/436 des Rates) (vgl. Rn. 20-22, 31-44, 54, 57)*
2. *Eigenmittel der Europäischen Union — Feststellung und Bereitstellung durch die Mitgliedstaaten — Verantwortung der Mitgliedstaaten — Umfang (Verordnung Nr. 1150/2000 des Rates, Art. 2 Abs. 1, Art. 9 Abs. 1 und Art. 17 Abs. 1 und 2; Beschluss 2007/436 des Rates, Art. 2 Abs. 1 Buchst. a und Art. 8 Abs. 1) (vgl. Rn. 24-30)*

Gegenstand

Klage auf Nichtigklärung der angeblich in dem Schreiben BUDG/B/03MV D(2014) 3079038 vom 19. September 2014 enthaltenen Entscheidung der Generaldirektion Haushalt der Kommission, mit der diese Rumänien auffordert, ihr den einem Verlust an Eigenmitteln entsprechenden Bruttobetrag in Höhe von 14 883,79 Euro (abzüglich 25 % an Erhebungskosten) spätestens am ersten Werktag nach dem 19. des zweiten Monats nach Absendung des Schreibens zur Verfügung zu stellen

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Die Anträge der Slowakischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland auf Zulassung zur Streithilfe sind erledigt.
3. Rumänien trägt seine eigenen Kosten und die Kosten der Europäischen Kommission.
4. Rumänien, die Kommission, die Slowakische Republik und die Bundesrepublik Deutschland tragen jeweils ihre eigenen Kosten im Zusammenhang mit den Anträgen auf Zulassung zur Streithilfe.